

Amt der Wiener Landesregierung

MD-2239-1 bis 4/87

Wien, 5. November 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienberatungs-
förderungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	71 - GEZ 87
Datum:	10. NOV. 1987
Verf.	10. Nov. 1987 Kreuz

An das
Präsidium des Nationalrates

S. Müller

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2239-1 bis 4/87

Wien, 5. November 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienberatungs-
förderungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

zu Zl. 22 0102/18-II/2/87

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Auf das Schreiben vom 1. Oktober 1987 beehrt sich das Amt
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten
Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Art. I Z 1:

Die Verpflichtung, daß ein Arzt während der Beratungszeit
anwesend sein muß, sollte nicht entfallen. Gerade für eine
verantwortungsvolle Familienplanung ist nämlich eine Viel-
zahl medizinischer Belange - z.B. ärztliche Anamnese, gy-
näkologische Untersuchung möglichst mit Krebsabstrich - zu
klären. Im übrigen müßte die Beratung über Schwangerschaft
und Empfängnisverhütung dem Arzt vorbehalten bleiben.

In legistischer bzw. sprachlicher Hinsicht ist folgendes
zu bemerken:

In der ersten Zeile hätte es statt "müssen" richtig "muß" zu
lauten. Am Ende des Satzes fehlen die Worte "zur Verfügung
stehen". Unter Bedachtnahme auf die 5. SCHOG-Novelle, BGBI.
Nr. 323/1975, wäre statt der "Lehranstalt für gehobene So-
zialberufe" die "Akademie für Sozialarbeit" anzuführen.

- 2 -

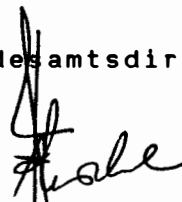
Zu Art. I Z 3:

Die Erhöhung des Ausmaßes der Beratungszeit auf mindestens vier Stunden pro Woche ist abzulehnen. In den Erläuterungen des Gesetzentwurfes findet sich für die in Aussicht genommene Änderung keine entsprechende Begründung. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, daß für eine verpflichtende Erweiterung der Beratungszeit keine Notwendigkeit besteht. In jenen Fällen, in denen sich eine Ausweitung als erforderlich erweist, könnte diese nämlich bereits auf Grund der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Im übrigen würde eine Verpflichtung zur Erweiterung der Beratungszeit vor allem Rechtsträgern kleinerer Familienberatungsstellen, die auf Grund ihrer Klientenzahl durchaus wichtig sind, große organisatorische Schwierigkeiten bereiten. Auch unter dem Gesichtspunkt der Verknappung der öffentlichen Mittel erscheint die im Entwurf vorgesehene Ausweitung der Beratungszeiten nicht gerechtfertigt. Falls aber mit dieser Bestimmung erreicht werden soll, daß Beratungsstellen jede Woche geöffnet gehalten werden, dann könnte ohne Erweiterung des Stundenmaßes festgelegt werden, daß jede Woche eine Beratungszeit von mindestens zwei Stunden angeboten werden muß.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß in den sechs Beratungsstellen der Stadt Wien rund 3.000 Klienten pro Jahr zu verzeichnen sind, wobei die Beratungsstellen pro Woche ein- bis dreimal Beratungen anbieten. Bei Stellen mit niedriger Frequenz wurde aus wirtschaftlichen Gründen die Beratungszeit auf einmal wöchentlich (zwei Stunden) eingeschränkt.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pelschl
Magistratsvizedirektor